

Vorblatt

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen

A. Problem und Ziel

Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 16. Dezember 2013 sieht für die Windenergie an Land vor, eine Länderöffnungsklausel in das Baugesetzbuch (BauGB) einzuführen, die länderspezifische Regelungen für Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen ermöglicht.

Diese Vorgabe trägt angesichts der gewachsenen Gesamthöhe von Windenergieanlagen sowohl dem Umstand Rechnung, dass die Akzeptanz von Windenergieanlagen vielfach von der Entfernung solcher Anlagen zu Wohnnutzungen abhängt, als auch dem Umstand, dass sich die Ausgangslage in den einzelnen Bundesländern – auch aufgrund der topographischen Verhältnisse – unterscheidet.

Das Bundeskabinett hat hierzu auf seiner Sitzung am 22. Januar 2014 in Meseberg im Zusammenhang mit den „Eckpunkten für die Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)“ die Vorlage eines entsprechenden Regierungsentwurfs bis zum 9. April 2014 beschlossen.

B. Lösung

Den Ländern soll die Befugnis eingeräumt werden, den Privilegierungstatbestand für Windenergieanlagen von der Einhaltung höhenbezogener Abstandsregelungen abhängig zu machen. Den Ländern wird dabei ein Spielraum eingeräumt – sowohl hinsichtlich der Einführung und der Reichweite einer Mindestabstandsregel als auch zur Größe des Mindestabstandes. Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen finden die immissionsschutzrechtlichen Regelungen, unter anderem die TA Lärm, weiterhin Anwendung.

Die landesgesetzlichen Abstandsregelungen sollen keine Anwendung finden, wenn durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder Ziele der Raumordnung eine planerische Steuerung bereits erfolgt ist oder sich entsprechende Pläne bei Abschluss des Koalitionsvertrages am 16. Dezember 2013 bereits in Aufstellung befanden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Haushaltsausgaben.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 und E.2 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger und für die Wirtschaft

Da sich die Regelung an die Länder richtet, entstehen weder für Bürgerinnen und Bürger noch für die Wirtschaft Informationspflichten. Es entsteht auch kein sonstiger Erfüllungsaufwand.

E.3 Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

Dem Bund entstehen keine Kosten, da es sich um eine Ermächtigung zugunsten der Länder handelt. Den Gemeinden entstehen unmittelbar durch das Bundesgesetz keine Kosten; Kosten könnten erst beim Gebrauch machen von der Länderöffnungsklausel durch den Landesgesetzgeber entstehen. Entsprechendes gilt für die Landesverwaltung.

F. Weitere Kosten

Durch das Gesetz entstehen keine Kosten für die Wirtschaft. Es sind auch keine negativen Wirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, zu erwarten.

- Entwurf -

**Gesetz zur Einführung einer Länderöffnungsklausel zur Vorgabe von
Mindestabständen zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen**

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Baugesetzbuchs**

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Juni 2013 (BGBl. I S. 1548) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden in der Angabe zu § 249 die Wörter „in der Bauleitplanung“ gestrichen.

2. § 249 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „in der Bauleitplanung“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3¹) ¹Die Länder können bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie einen in der Bestimmung festzulegenden Abstand zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30) und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (§ 34) sowie im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Absatz 6 einhalten.

²Der Abstand kann unterschiedlich bestimmt werden; das gilt auch für Teil-

¹ Die ausdrückliche Nummerierung von Sätzen in Rechtsnormen ist rechtsförmlich nicht vorgesehen; sie erfolgt hier lediglich zur besseren Orientierung.

le des Landesgebiets. ³Der Abstand ist in Abhängigkeit zur Gesamthöhe der Windenergieanlage festzulegen. ⁴Bestimmungen nach Satz 1 finden keine Anwendung im Geltungsbereich von Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen, in denen für Vorhaben nach § 35 Absatz 1 Nummer 5 vor Inkrafttreten der Bestimmung eine Ausweisung für die Zwecke des § 35 Absatz 3 Satz 3 erfolgt ist. ⁵Satz 4 gilt entsprechend für in Aufstellung befindliche Flächennutzungspläne und Raumordnungspläne, wenn die ortsübliche Bekanntmachung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 oder die öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 1 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes vor dem 16. Dezember 2013 erfolgt ist. ⁶Werden Ausweisungen im Sinne des Satzes 4 oder 5 nach Inkrafttreten der Bestimmung geändert, findet Satz 1 Anwendung.“

Artikel 2

Das Gesetz tritt am 1. August 2014 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Ausgangslage und Zielsetzung

Der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 16. Dezember 2013 sieht für die Windenergie an Land vor, eine Länderöffnungsklausel in das Baugesetzbuch (BauGB) einzuführen, die länderspezifische Regelungen für Mindestabstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnnutzungen ermöglicht.

Diese Vorgabe trägt angesichts der gewachsenen Gesamthöhe von Windenergieanlagen sowohl dem Umstand Rechnung, dass die Akzeptanz von Windenergieanlagen vielfach von der Entfernung solcher Anlagen zu Wohnnutzungen abhängt, als auch dem Umstand, dass sich die Ausgangslage in den einzelnen Bundesländern – auch aufgrund der topographischen Verhältnisse – unterscheidet.

Das Bundeskabinett hat hierzu auf seiner Sitzung am 22. Januar 2014 in Meseberg im Zusammenhang mit den „Eckpunkten für die Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)“ die Vorlage eines entsprechenden Regierungsentwurfs bis zum 9. April 2014 beschlossen.

Zur Umsetzung des Koalitionsvertrages soll den Ländern zum einen die Befugnis eingeräumt werden, den Privilegierungstatbestand für Windenergieanlagen von der Einhaltung höhenbezogener Abstandsregelungen abhängig zu machen. Den Ländern wird dabei sowohl hinsichtlich der Einführung und der Reichweite einer Abstandsregel als auch zur Größe des Abstandes ein jeweils angemessenes Maß an Flexibilität eingeräumt. Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen finden die immissionsschutzrechtlichen Regelungen, unter anderem die TA Lärm, weiterhin Anwendung.

Die landesgesetzlichen Abstandsregelungen sollen keine Anwendung finden, wenn durch Darstellungen im Flächennutzungsplan oder Ziele der Raumordnung eine planerische Steuerung bereits erfolgt ist oder sich entsprechende Pläne bei Abschluss des Koalitionsvertrages am 16. Dezember 2013 bereits in Aufstellung befanden.

Den Gemeinden bleibt das Recht, durch Aufstellung von Bebauungsplänen Baurechte zu schaffen, unbenommen.

II. Gesetzgebungskompetenz

Für die Novellierung des Baugesetzbuchs in Artikel 1 ist der Bund im Rahmen seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für das Bodenrecht (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 des Grundgesetzes [GG]) zuständig.

III. Gesetzesfolgen

1. Allgemeine Gesetzesfolgen

Es wird auf die Ausführungen zur Ausgangslage und Zielsetzung (s.o. A.I) verwiesen.

2. Geschlechterdifferenzierte Gesetzesfolgenabschätzung

Die vorgesehenen Änderungen haben keine geschlechtsspezifischen Auswirkungen.

3. Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

a) Auswirkungen ohne Erfüllungsaufwand

Weder für den Bund noch für die Länder und Kommunen hat das Gesetz Auswirkungen auf den Haushalt.

b) Erfüllungsaufwand der öffentlichen Verwaltung

aa) Bund

Dem Bund entsteht kein finanzieller Aufwand.

bb) Länder und Kommunen

Den Gemeinden entstehen unmittelbar durch das Bundesgesetz keine Kosten; Kosten könnten erst beim Gebrauch machen von der Landesöffnungsklausel durch den Landesgesetzgeber entstehen. Entsprechendes gilt für die Landesverwaltung.

4. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

5. Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

6. Preis- und Kostenwirkungen

Kostenüberwälzungen, die zu einer Erhöhung von Einzelpreisen führen und Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben, sind nicht zu erwarten.

7. Nachhaltigkeit

Das Vorhaben trägt zu einer nachhaltigen Entwicklung bei. Die Managementregeln und Indikatoren der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie wurden geprüft. Betroffen sind die Managementregeln (1) „Grundregel“ und (2) „Erneuerbare Naturgüter“ sowie die Nachhaltigkeitsindikatoren (1a) „Ressourcenschonung“, (2) „Klimaschutz“, und (3a) „Erneuerbare Energien“. Das Gesetz betrifft die Nutzung erneuerbarer Energien (Managementregel 2 und Indikator 3) und zielt auf deren höhere Akzeptanz in der Bevölkerung und damit ihren sachgerechten Ausbau. Dies spart Rohstoffe und Ressourcen (Indikator 1a) und unterstützt die Erreichung der Klimaschutzziele Deutschlands (Indikator 2). Erneuerbare Energien reduzieren den Verbrauch fossiler Brennstoffe und tragen damit zur Verbesserung der Luftqualität bei (Indikator 13).

Die Nutzung erneuerbarer Energien trägt dazu bei, dass diese Generation ihre Aufgaben selbst löst und sie nicht kommenden Generationen aufbürdet (Management-Grundregel 1).

8. Evaluierung

Eine zeitlich festgelegte Überprüfung der mit dem Gesetz beabsichtigten Wirkungen ist nicht vorgesehen, da das Gesetz keine neuen verpflichtenden Aufgaben regelt und die in dem Gesetz getroffenen Regelungen kostenneutral sind.

IV. Befristung

Die Befristung einer Länderöffnungsklausel würde ihrem Anliegen nicht gerecht.

B. Besonderes

Zu Artikel 1

Auf den Allgemeinen Teil der Begründung (s. A.I.) wird hingewiesen.

Die Neuregelung fügt dem § 249 BauGB, der seit der Klimaschutznovelle 2011 bereits Regelungen zur Windenergie enthält, den neuen Absatz 3 an. Die Regelung zielt auf Windenergieanlagen im Außenbereich.

Absatz 3 Satz 1 sieht vor, dass die Länder bestimmen können, dass der Privilegierungstatbestand des § 35 Absatz 1 Nummer 5 BauGB auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie einen in der Bestimmung, also dem Landesgesetz, festzulegenden Abstand zu Wohngebäuden einhalten. Mit dem Begriff „Wohngebäude“ wird an die Begriffsggebung der Baunutzungsverordnung (BauNVO) angeknüpft; Betriebswohnungen (vgl. § 8 Absatz 3 Nummer 1, § 9 Absatz 3 Nummer 1 BauNVO) sowie Wochenendhäuser und Ferienwohnungen (§ 10 BauNVO) sollen grundsätzlich nicht erfasst sein.

Absatz 3 Satz 2 sieht vor, dass der Abstand für Wohngebäude in Gebieten mit Bebauungsplänen (§ 30 BauGB) und innerhalb im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§ 34 BauGB) sowie und für Wohngebäude im Geltungsbereich einer Satzung nach § 35 Absatz 6 BauGB unterschiedlich bestimmt werden kann. Er sieht weiterhin vor, dass der Abstand für Teile des Landesgebietes differenziert bestimmt werden kann. Einem unterschiedlichen Schutzbedarf kann somit flexibel begegnet werden. Für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen finden die immissionsschutzrechtlichen Regelungen, unter anderem die TA Lärm, weiterhin Anwendung.

Nach Absatz 3 Satz 3 ist der zu bestimmende Abstand in Abhängigkeit von der Gesamthöhe der Windenergieanlage zu bestimmen. Hierbei ist – auch ohne ausdrückliche gesetzliche Benennung – der verfassungsrechtliche Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten: Die berührten öffentlichen und privaten Belange (z. B. der stetige Ausbau erneuerbarer Energien, Schutz des Landschaftsbildes, Anwohner- und Betreiberinteressen) sind in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.

Die landesgesetzlichen Abstandsregelungen sollen nach Absatz 3 Satz 4 im Geltungsbereich von Flächennutzungsplänen oder Raumordnungsplänen keine Anwendung finden, wenn in diesen Plänen vor Inkrafttreten der landesgesetzlichen Regelungen zum Zwecke der Steuerung nach § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB Flächen oder Gebiete für Windenergie ausgewiesen worden sind. Hiermit soll vermieden werden, dass entsprechende Planungen obsolet und kostenintensive Umplanungen erforderlich werden.

Nach Absatz 3 Satz 5 soll dies für in Aufstellung befindliche Flächennutzungspläne und Raumordnungspläne entsprechend gelten, wenn – in Ansehung der Ausweisung für Windenergie – die ortsübliche Bekanntmachung nach § 2 Absatz 1 Satz 2 (bei Flächennutzungsplänen) oder die öffentliche Bekanntmachung nach § 10 Absatz 1 Satz 3 des Raumordnungsgesetzes (bei Raumordnungsplänen) vor dem 16. Dezember 2013, also vor dem Tag der Unterzeichnung des Koalitionsvertrages, erfolgt ist. Damit sollen das schutzwürdige Vertrauen der Planungsträger auf den Bestand der Rechtslage und der daraufhin getätigte Planungsaufwand geschützt werden.

Aus Gründen der Klarstellung und zur Vermeidung von Missverständnissen soll in Satz 6 ausdrücklich geregelt werden, dass Satz 1 Anwendung findet, wenn Ausweisungen im Sinne des Satzes 4 oder 5 nach Inkrafttreten der Bestimmung geändert werden; die landesgesetzlich geregelten Mindestabstände gelten dann auch im Geltungsbereich der entsprechenden Planungen.

Die Überschrift zu § 249 BauGB wird entsprechend angepasst.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt gemäß Artikel 82 Absatz 2 Satz 1 Grundgesetz das Inkrafttreten des Gesetzes.